

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal 75 Pf.  
Postzeitungsnummer 1657.  
Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften erhalten das Blatt gratis.

Redaktion:  
**P. Umbreit,**  
Marktstraße Nr. 15, II.  
Hamburg 6.

### Der Arbeiterschutz in motorischen Werkstätten.

Nach neunjähriger Wartezeit hat der Bundesrath endlich einen Theil der 1891er Gewerbeordnungs-Novelle in Kraft gesetzt, dessen bisheriger Mangel sowohl von den Arbeitern und Gewerbeaufsichtsbeamten, als auch von einem Theil der Unternehmer bitter beklagt wurde, — den Arbeiterschutz für motorische Werkstätten. Nach § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung sollen nämlich die Fabrikarbeiterschutzbefehle (Kinder-, Jugend- und Arbeiterinnenschutz) auch auf Werkstätten mit nicht bloß vorübergehend motorisch bewegten Triebwerken Anwendung finden, jedoch mit der Maßgabe, daß der Bundesrath für gewisse Arten von Vertrieben Ausnahmen von jenen Vorschriften festsetzen kann. Dieser Absatz 3 des § 154 sollte aber nach Art. 9 der damaligen Novelle durch eine besondere kaiserliche Verordnung eingeführt werden, was bisher unterblieb. Verschiedentlich gelangten zwar Andeutungen über seine baldige Inkraftsetzung in die Oeffentlichkeit, sogar noch unter Herrn v. Beseler's Ministerchaft; aber immer wieder hieß es, daß die Durchführung bei den beteiligten Gewerbetreibenden auf erheblichen Widerstand stieße und daß dieselbe nur mit Einschränkungen zu ermöglichen sei. Und als Herr Bresfeld Minister wurde, da wurden so ungeheuerliche Vermuthungen über die den einzelnen Gewerbegruppen zu gestattenden Ausnahmen laut, daß eine Wirtenschaft einer diesbezüglichen Verordnung überhaupt kaum mehr zu erhoffen war.

Die soeben vom „Reichsanzeiger“ veröffentlichte Verordnung nebst Ausführungsbestimmungen, die am 1. Januar 1901 in Kraft tritt, bestätigt leider nur zu sehr diese Voraussicht. Was lange dauert, wird gut, — sagt das Sprichwort, das diesmal nicht eklatanter Lügen gestraft werden konnte. Denn was die Verordnung selbst in ihrem einzigen Artikel verheißt, das ziehen die 20 Paragraphen umfassenden Ausführungsbestimmungen zum großen Theil wieder zurück, so daß auf diese Art Arbeiterschutz mit ihren zahlreichen Ausnahmen der Vergleich mit dem Sieb, dessen Löcher größer sind, als der Boden, zutrifft.

Die Verordnung, deren Wortlaut wir nachstehend wiedergeben, unterscheidet zunächst zwischen

Werkstätten mit 10 oder mehr Arbeitern und solchen mit weniger als 10 Arbeitern und nimmt die rein familiären Motorwerkstätten von dem Geltungsbereich aus. Bei dieser Ausnahme läßt es aber die Ausführungsverordnung nicht bewenden, sondern sie verneint die Geltung der Verordnung noch weiterhin für Bäckereien und Konditoreien, für Getreidemühlen und für die Kleider- und Wäschekonfektion (IV, Ziff. 18 und 19), weil für diese besondere Verordnungen erlassen wurden, die aber z. Th. weit hinter dem Fabrikarbeiterschutz zurückbleiben. Neben dieser völligen Befreiung von letzteren sieht die Ausführungsverordnung noch besondere Erleichterungen (theilweise Befreiungen) für Handwerksbetriebe und Betriebe mit unregelmäßiger Wasserkraft vor.

Völlig zur Geltung kommt der Kinder-, Jugend- und Arbeiterinnenschutz gemäß den §§ 135—139 b nur bei Schleifer- und Polierwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung mit 10 und mehr Arbeitern. In den übrigen motorischen Werkstätten mit 10 und mehr Arbeitern können schulentlassene Kinder von 13 bis 14 Jahren schon 10 statt nur 6 Stunden beschäftigt werden. Weitere Ausnahmen sind aber den motorischen Werkstätten mit weniger als 10 Arbeitern gestattet. Sie brauchen den Kindern und Jugendlichen statt der für Fabriken geltenden 3 Zwischenpausen nur noch eine 1½ stündige Mittagspause zu gewähren, sofern jede ununterbrochene Arbeitsschicht nicht länger als 4 Stunden dauert. Ein humaner Arzt wird es sicher als Barbarei ohne Gleichen verurtheilen, daß 13- bis 16-jährigen Kindern 4 stündige Arbeitsschichten ohne Unterbrechung zugemuthet werden. Und hier geschieht dies in motorischen Werkstätten mit geringer Arbeiterzahl, in welchen der Wettbewerb bekanntlich die Kräfte auf's Höchste anspannt!

Von dem Arbeiterinnenschutz sind ferner die Badeanstalten mit weniger als 10 Hilfskräften ausgenommen; im Uebrigen gelten die Vorschriften der §§ 137—138 a, jedoch mit der Erleichterung, daß die Arbeitgeber Arbeiterinnen an 40 Tagen im Jahr ohne behördliche Erlaubnis bis zu 13 Stunden täglich, aber nicht über 10 Uhr Abends hinaus, beschäftigen dürfen und nur verpflichtet sind, über diese Ueberbeschäftigung ein Verzeichniß zu führen. Darüber hinaus kann die untere Verwaltungs-

behörde entsprechend § 138 a Abs. 2 noch weitere Ueberarbeit bewilligen.

Damit könnte es eigentlich der Ausnahmen übergenug sein, zumal schon die genannten Erleichterungen für die Besitzer kleiner Motorwerkstätten ebenso große Beschwerden für die Arbeiter und eine Ungerechtigkeit gegenüber den kleinen Fabrikanten bedeuten, die dem völligen Fabrikarbeiterschutz unterstellt sind. Um so verblüffender wirkt das Studium des Art. II B, Ziff. 10 der Ausführungsbestimmungen, das uns belehrt, daß den Handwerksmeistern mit Motorbetrieben das Privilegium schrankenloser Lehrlingsausbeutung auch fernerhin erhalten bleiben soll. Ziff. 10 führt 50 Berufe auf, für welche nicht bloß der Zehnstundentag, sondern auch das Nachtarbeitsverbot und die gesetzliche Pausenregelung, sowie die Anzeigevorschriften keine Geltung haben sollen, soweit männliche Jugendliche in Betracht kommen. Berücksichtigt man, welche Betriebe heute nach der Praxis der Innungsnovelle als handwerksmäßige Betriebe bezeichnet werden, sowie ferner die Thatsache, daß in diesen Handwerken die Lehrlingsausbeutung an der Tagesordnung ist, so läßt sich leicht ermesfen, wie viel oder wenig nach dieser Ausnahme von dem ersehnten Arbeiterschutz noch übrig bleibt. Namhafte Sozialpolitiker waren der Meinung, daß gerade die handwerksmäßige Lehrlingsausbeutung, verschärft durch den Motorbetrieb, im Wege des § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung der heilsamen Einschränkung bedürfe. Auch durfte man annehmen, daß die motorischen Handwerksbetriebe am wenigsten eines Privilegiums bedurften, da sie den übrigen Handwerksbetrieben gegenüber immerhin im Vortheile sind. „Macht nichts“, erklärt der Bundesrath, „das Handwerk bedarf des Schutzes — der Lehrlingsausbeutung! Es darf kindliche Arbeitskräfte nach Belieben mißbrauchen und kann darin höchstens von der Handwerkskammer beschränkt werden, was jedoch eben so wenig zu erwarten ist, als daß sich Jemand muthwillig in's eigene Fleisch schneidet.“

Endlich ist eine vierte Reihe von Ausnahmen von Fabrikarbeiterschutz für Werkstätten mit unregelmäßiger Wasserkraft vorgesehen, sofern es sich nicht um Schleiferei- und Polierwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallbearbeitung handelt. Für sie bewendet es sich hinsichtlich der Kinder, Jugendlichen und Arbeiterinnen bloß bei dem Verbote der Nachtbeschäftigung (zwischen 8½ bis 5½ Uhr Nachts). Die Arbeitsdauer und Pausen bleiben unregelt. Nur wird seltsamerweise für Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, eine Verlängerung der Mittagspause um ½ Stunde auf deren Antrag vorgeschrieben, obwohl im Uebrigen eine Normierung der Mittagspause unterbleibt, — eine jedenfalls unbeabsichtigte Lücke, die immerhin zeigt, wie flüchtig die Ausführungsvorschriften bearbeitet sind, trotz der 9 jährigen Frist, die der Bundesrath verstreichen ließ. Weiter gelten für diese Werkstätten der Wöchnerinnenschutz, die Anzeigepflicht (§ 138) und dieselben Ausnahmen für Ueberarbeit, wie für die motorischen Werkstätten mit weniger als 10 Arbeitern, nur mit dem Unterschied, daß dort die Gesamtdauer der Arbeitszeit auf 13 Stunden

beschränkt ist, hier dieselbe aber ohne Rücksicht die Stundenzahl bis 10 Uhr Abends wä kann. Bei Wegfall sämtlicher Pausen kö dann die Arbeitszeit also 16½ Stunden dauern.

Und damit auch die Handwerker, die ihr werbe mit unregelmäßiger Wasserkraft betreiben in der Lehrlingswirthschaft nicht beschränkt, gewährt auch ihnen Ziff. 17 der Verordnung gleichen Ausnahmen, wie Ziff. 10 den übrigen Handwerksberufen.

Was bleibt nun noch an Arbeiterschutz für Motorwerkstätten übrig? Die größeren Werkstätten dieser Art könnte eine konsequente Arbeiterschutzbehörde unschwer als „Fabriken“ im Sinne der §§ 135—139 b erklären. Die Verordnung schafft nun einen Mittelbegriff zwischen Fabrik und Handwerksbetrieb, und da für diesen der Arbeiterschutz jugendlicher und weiblicher Arbeitskräfte ein größerer Spielraum belassen ist, so werden der Folge zahlreiche kleinere Fabrikbetriebe in den Fabrikregistern der Inspektion verschwinden und sich die Ausnahmen für motorische Werkstätten zu Nutze machen. Das Gleiche wird hinsichtlich der Betriebe mit Wasserkraft zu erwarten sein. Namentlich aber wird sich die Zahl der „Handwerksmeister“ vermehren und man kann den bisherigen Kleinfabrikanten aus irgend einem der 50 privilegierten Berufe garnicht einmal erwarten, wenn sie sich den Fabrikvorschriften widersetzen, nachdem ihre Konkurrenten im Handwerk trotz Verwendung von Dampf-, Gas- oder elektrischer Kraft ihre Lehrlinge schrankenlos ausnützen können. Insofern würden die Bundesrathsvorschriften also den status quo des Arbeiterschutzes 3. Th. erheblich verschlechtern.

Dieselben bedeuten aber noch in anderer Hinsicht einen Rückschritt gegenüber dem bisherigen Arbeiterschutz. Denn so lange der § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung noch nicht in Kraft gewesen war, galten für die Motorenbetriebe die Vorschriften der Gewerbeordnung vom Jahre 1883, wonach für Kinder von 12—14 Jahren die Arbeitszeit nur 6, für solche von 14—16 Jahren 10 Stunden täglich betragen durfte und die Pausen entsprechend dem jetzigen § 136 geregelt waren. Dem gegenüber kennt die neue Verordnung nur für Schleiferei- und Polierwerkstätten eine 6 stündige Kinderbeschäftigung; in den übrigen Motorbetrieben ist die Grenze auf 10 Stunden hinaufgerückt, für Handwerks- und Wasserbetriebe ist sie überhaupt beseitigt. Die 1883er Gewerbeordnung statuierte auch für Jugendliche und Kinder ein Nachtarbeitsverbot; die neue Verordnung gönnt den Handwerkslehrlingen auch diesen geringfügigen Schutz nicht. Wenn auch das Recht des Bundesraths, gewisse Betriebsarten von der Geltung der 1891er Fabrikvorschriften zu befreien, im § 154 Abs. 3 begründet ist, so ließ doch die Tendenz dieses Paragraphen als einer auf Erweiterung und des Arbeiterschutzes gerichteten Vorschriften erwarten, daß der Bundesrath wenigstens keine Verschlechterung des bisherigen Arbeiterschutzes zulassen würde. Daß dies dennoch geschehen ist und zwar gerade auf dem Gebiete der Jugendschutz, dies trägt wenigstens zur Klärung über die in Regierungskreisen maßgebenden Ansichten hinsichtlich der Weiterführung der Sozialreform bei. Man wird es nummehr auch bei

sichen, warum die Reform der gewerblichen  
 sind erausbeutung auf den todten Punkt  
 gekommen ist. Dann möge die Regierung aber  
 auch rund heraus erklären, daß sie für den Schutz  
 der Arbeiter nichts mehr übrig hat, anstatt mit  
 Scheinreformen und inhaltslosen Reglements  
 der Arbeiterklasse Sand in die Augen zu  
 streuen. Die Arbeiter lassen sich jedoch durch solche  
 Verordnungen über die Sterilität der Regierung  
 nicht hinwegtäuschen, — ebenso wenig aber werden  
 sie sich ruhig mit diesem Zustand abfinden, sondern  
 um so mehr bemüht sein, die Barbarei der Aus-  
 beutung wirtschaftlich schwacher und widerstands-  
 loser Personen dem Urtheil der öffentlichen Mei-  
 nung zu unterbreiten und unausgesetzt Kritik an  
 der deutschen Arbeiterschutzesetzgebung zu üben.  
 Der Glorienschein, den eine offiziöse Selbstbewei-  
 rächtigung gerade jetzt, gelegentlich der Weltaus-  
 stellung, um dieselbe verbreitet, wird dann freilich  
 bald zerstört sein, — aber die Erkenntniß der  
 Rückständigkeit unserer Sozialre-  
 form ist die unerläßliche Voraussetzung wirklicher  
 Fortschritte.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Verordnung,

betr. die Inkraftsetzung der im § 154 Abs. 3 der  
 Gewerbeordnung getroffenen Bestimmung,  
 vom 9. Juli 1900.

Die Bestimmung des § 154 Absatz 3 der Ge-  
 werbeordnung tritt am 1. Januar 1901 mit der  
 Maßgabe in Kraft, daß auf die dort bezeichneten  
 Werkstätten mit Motorbetrieb, vorbehaltlich der  
 Ausnahmen, welche der Bundesrath zuläßt, die  
 §§ 135 bis 138, 139a, 139b, sofern aber in diesen  
 Werkstätten in der Regel zehn oder mehr Arbeiter  
 beschäftigt werden und es sich nicht um Be-  
 triebe der Kleider- und Wäschekonfektion  
 handelt (§ 1 der Verordnung vom 31. Mai 1897),  
 auch die §§ 138, 139 der Gewerbeordnung ent-  
 sprechende Anwendung finden.

Die gegenwärtige Verordnung erstreckt sich  
 nicht auf Werkstätten, in denen der  
 Arbeitgeber ausschließlich zu seiner  
 Familie gehörige Personen beschäftigt.

### Bekanntmachung,

betr. die Ausführungsbestimmungen  
 des Bundesraths über die Beschäftigung von  
 jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in  
 Werkstätten mit Motorbetrieb,  
 vom 13. Juli 1900.

Auf Grund des § 154 Absatz 3 der Gewerbe-  
 ordnung hat der Bundesrath für Werkstätten, in  
 welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind,  
 Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte  
 Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwen-  
 dung kommen, die aus Folgendem sich ergebenden  
 Ausnahmen von der Kaiserlichen  
 Verordnung vom 9. Juli 1900 vom  
 1. Januar 1901 ab auf sie Anwendung findenden  
 Bestimmungen der §§ 135 bis 139b der Gewerbe-  
 ordnung nachgelassen.

## I. Werkstätten mit zehn oder mehr Arbeitern.

1. In Werkstätten mit Motorbetrieb, in welchen  
 in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt  
 werden, dürfen Kinder zwischen 13 und 14 Jahren,  
 welche nicht mehr zum Besuch der Volksschule  
 verpflichtet sind, zehn Stunden täglich beschäf-  
 tigt werden. In Schleifer- und Polier-  
 werkstätten der Glas-, Stein- und Metall-  
 verarbeitung darf jedoch ihre Beschäftigung  
 die Dauer von sechs Stunden täglich  
 nicht überschreiten.

\* \* \*

## II. Werkstätten mit weniger als zehn Arbeitern.

### A. Allgemeine Bestimmungen.

2. Auf Werkstätten mit Motorbetrieb, in denen  
 in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt  
 werden, finden die §§ 135 bis 138 der Gewerbe-  
 ordnung mit den aus Ziffer 3 bis 10 sich er-  
 gebenden Abänderungen Anwendung.

3. (§ 135 d. G.-O.) Kinder unter 13 Jahren  
 dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über 13 Jahre  
 dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr  
 zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren  
 und jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren  
 darf die Dauer von zehn Stunden täglich  
 nicht überschreiten. In Schleifer- und Polier-  
 werkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung  
 dürfen Kinder jedoch nicht länger als sechs Stunden  
 täglich beschäftigt werden.

4. (§ 136 d. G.-O.) Die Arbeitsstunden der  
 jugendlichen Arbeiter (Ziff. 3) dürfen nicht vor  
 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr  
 Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden  
 müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen  
 gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche  
 nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß  
 die Pause mindestens ½ Stunde betragen. Den  
 übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens  
 entweder Mittags eine einstündige und Vor- und  
 Nachmittags je eine halbstündige oder Mittags  
 eine 1½ stündige Pause gewährt werden.  
 Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht ge-  
 währt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter  
 täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt  
 werden und die Dauer ihrer durch eine Pause  
 nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und  
 Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt.

Während der Pausen darf den jugendlichen  
 Arbeitern eine Beschäftigung im Werkstatt-  
 betrieb nicht gestattet werden.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der  
 von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumen-  
 und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-  
 unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche  
 Arbeiter nicht beschäftigt werden.

5. (§ 137 der G.-O.) Arbeiterinnen  
 dürfen nicht in der Nachtzeit von 8½ Uhr Abends  
 bis 5½ Uhr Morgens und am Sonnabend, sowie  
 an den Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr  
 Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über  
 16 Jahren darf die Dauer von elf Stunden  
 täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Fest-  
 tage von zehn Stunden, nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag  $\frac{1}{2}$  Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens  $1\frac{1}{2}$  Stunden beträgt.

Wöchenerinnen dürfen während 4 Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden 2 Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

Die Bestimmungen im Abs. 1, 2 finden auf Arbeiterinnen, welche in Badeanstalten ausschließlich oder vorwiegend mit der Bereitung der Bäder und der Bedienung des Publikums beschäftigt sind, keine Anwendung.

6. (§ 138 d. G.-D.) Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen enthält.

7. Ueber die in Ziffer 5 Abs. 1, 2 festgesetzte Zeit hinaus dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahren an vierzig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf dreizehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis zehn Uhr Abends dauern. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über die nach Ziffer 5 zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, welche Arbeiterinnen über 16 Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die in Ziffer 5 Abs. 1, 2 festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit einzutragen ist. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde, sowie dem Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit vorzulegen.

8. Für mehr als 40 Tage im Jahr kann auf Antrag des Arbeitgebers eine Ueberbeschäftigung in dem aus Ziffer 7 Abs. 1 sich ergebenden Umfang von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, wenn die Arbeitszeit für die Werkstätte oder die betr. Abtheilung der Werkstätte so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus welchem die Erlaubniß beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung, sowie den Zeitraum angeben, für welchen dieselbe stattfinden soll. Der Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde auf den Antrag ist binnen

3 Tagen schriftlich zu ertheilen. Gegen die Besetzung der Erlaubniß steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in welchen die Erlaubniß ertheilt worden ist, ein Verzeichniß zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den in § 105 c Abs. 1 der Gewerbeordnung unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen Nachmittags nach  $5\frac{1}{2}$  Uhr, jedoch nicht über  $8\frac{1}{2}$  Uhr hinaus, gestatten. Die Erlaubniß ist schriftlich zu ertheilen und vom Arbeitgeber zu verwahren.

9. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Werkstätte unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in Ziffer 3 Abs. 2, sowie Ziffer 4 und 5 Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von 4 Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde solche Ausnahmen höchstens auf die Dauer von 2 Wochen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Werkstätten es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter oder der Arbeiterinnen in einer anderen, als durch Ziffer 4, 5 Abs. 1 bis 3, vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweitige Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als 6 Stunden täglich beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

\* \* \*

#### B. Besondere Bestimmungen für Werkstätten des Handwerks.

10. In Werkstätten des Handwerks mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, finden auf die Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter die Bestimmungen unter Ziff. 3 Abs. 2 Satz 1, Ziff. 4 Abs. 1, 2 und Ziff. 6 keine Anwendung.

Zum Handwerk im Sinne der vorstehenden Bestimmung sind zu rechnen die Betriebe der Bandagisten, Bandwirker, Böttcher, Buchbinder, Büchsenmacher, Bürsten- und Pinselmacher, Drahtflechter, Drechsler, Stein-, Zink-, Kupfer- und Stahlbrucker, Färber und Zeugdrucker, Feilenhauer, Feinmechaniker, Gerber, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Graveure, Handschuhmacher, Sutmacher, Kammacher, Klempner,

Stürschner, Kupferschmiede, Messerschmiede, Metallgießer, Metzger (Fleischer), Mühlenbauer, Musikinstrumentenmacher, Posamentierer, Sattler (Sieder, Tischner), Schiffbauer, Schlosser, Strohb- und Hufschmiede, Schneider, Schreiner (Tischler), Schuhmacher, Seifensieder, Seiler, Stellmacher (Wagner, Madmacher), Tapezierer, Töpfer, Tuchmacher, Uhrmacher, Weber.

Durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde kann für ihren Bezirk oder Theile desselben bestimmt werden, daß gewisse Arten der vorbezeichneten Gewerbszweige, welche nach den besonderen Verhältnissen des Bezirks nicht handwerksmäßig betrieben werden, nicht zum Handwerk im Sinne der vorstehenden Bestimmung zu rechnen sind.

\* \* \*

### III. Werkstätten mit Wasserbetrieb.

11. Auf Werkstätten der unter I und II bezeichneten Art, in welchen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benützt wird, mit Ausnahme der Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallbearbeitung, finden die §§ 135 bis 138 der Gewerbeordnung nur in dem aus Ziffer 12 bis 17 sich ergebenden Umfang Anwendung.

12. (§ 135 Abs. 1 b. G.-D.) Kinder unter 13 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über 13 Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

13. (§ 136 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 3, § 137 Abs. 1 b. G.-D.) Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern.

Au Sonn- und Festtagen, sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den Katechumen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

14. (§ 137 Abs. 4, 5 b. G.-D.) Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens 1½ Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während 4 Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden 2 Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

15. (§ 138 b. G.-D.) Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

16. In Werkstätten, in denen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt sind, dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre an 40 Tagen im Jahre über 8½ Uhr Abends hinaus bis 10 Uhr Abends beschäftigt werden. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über 8½ Uhr Abends beschäftigt wird. Die Bestimmungen der Ziffer 7 Abs. 2 über das Verzeichniß finden entsprechende Anwendung. Für mehr als 40 Tage kann die Beschäftigung bis 10 Uhr Abends unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Ziffer 8 Abs. 1 bis 3 gestattet werden.

Für Werkstätten, in denen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden, kann, wenn der regelmäßige Betrieb durch Naturereignisse oder Unglücksfälle unterbrochen ist, oder wenn die Natur des Betriebes oder die Rücksichten auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in der Zeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Ziffer 9 gestattet werden.

17. Auf die Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter in Werkstätten des Handwerks mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden (Ziffer 10), finden die Bestimmungen unter Ziffer 13 Abs. 1 und Ziffer 15 keine Anwendung.

\* \* \*

### IV. Bäckereien und Konditoreien, Getreidemühlen, Konfektionswerkstätten.

18. Für Bäckereien und Konditoreien, welche nicht als Fabriken anzusehen sind, gelten, auch wenn sie mit Motoren betrieben werden, die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 4. März 1896, für die nicht als Fabriken anzusehenden Getreidemühlen mit Motorbetrieb, mit Ausnahme derjenigen, in welchen ausschließlich oder vorwiegend Dampfkraft verwendet wird, die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 26. April 1899. Die Bestimmungen in dem § 135 Abs. 2, 3, den §§ 136, 137 Abs. 1 bis 3 und dem § 138 der Gewerbeordnung finden auf diese Betriebe keine Anwendung.

19. In der Kleider- und Wäsche-Konfektion gelten auch für Werkstätten mit Motorbetrieb die Bestimmungen der Verordnung vom 31. Mai 1897.

\* \* \*

### V. Schlußbestimmungen.

20. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1901 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1900.

Der Reichskanzler.  
J. A.: Rothe.

verkauft und davon sein Hauszins und die Ausweijungskosten bezahlt. An der Grenze erhielt er 7 Kr. 38 Heller ausgezahlt als Rest seines Lohnes und Eigenthumserlöses. Ein von Dolack an die Bezirkshauptmannschaft um Intervention gerichtetes Gesuch blieb unerledigt. Dolack war auch Mitglied des Knappchaftsvereins, bei dem er M. 369,60 Beiträge einzahlte und nicht die geringste Entschädigung erhielt. — Nicht besser ging es den Hinterbliebenen des am 2. Mai 1900 im Unionsacht II Neufattel verunglückten Bergarbeiters Homolka. Auch dieser hatte ca. 10 Jahre in Deutschland gearbeitet und M. 357,05 bei der Knappchaftskasse eingezahlt; er hinterläßt eine Wittve und 4 Kinder, die ohne jede Entschädigung über die Grenze geschoben wurden. Die Geschädigten vermögen nun nicht einzusehen, daß es internationales Recht sein soll, die Staatsbürger eines fremden Landes, mit dem man in Frieden, ja sogar im Bündnißverhältnisse lebt, in solcher Weise um ihre wirtschaftliche Existenz und um ihr letztes Hab und Gut zu bringen. Sie meinen auch, daß die Regierung verpflichtet wäre, sich um sie und um ihr verletztes Recht anzunehmen. Dr. Verkauf fragt nun an, ob der Ministerpräsident bereit sei, dafür zu sorgen, daß der den Betroffenen zugefügte Schaden wieder gut gemacht werde und daß künftig ein so unerhört grausames Vorgehen seitens der preussischen Regierung nicht mehr statfinde.

Welche Repressalien hat die deutsche Reichsregierung nicht gegen Haiti, Marokko und China angewendet, als deutsche Staatsangehörige in Leben, Freiheit und Eigenthum bedroht, bezw. geschädigt wurden. Man sollte meinen, was den Deutschen im Auslande recht, sollte Ausländern, auch wenn sie nur Arbeiter sind, im Deutschen Reiche billig sein. Das Ansehen Deutschlands kann nicht ärger gefährdet werden, als durch derartige unqualifizierbare Verletzungen des Gastrechts. Eine glänzende Genugthuung wird die preussische Regierung den Geschädigten schon aus den einfachsten Anstandsgründen nicht vorenthalten können.

**Die Gründung eines Arbeitsamtes in Italien** beantragten die Abgg. Colajanni und Pantano, und zwar soll dasselbe dem Ministerium für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe unterstehen und von dem Statistischen Amt getrennt sein. Als Aufgaben desselben sind vorgesehen: Sammlung und Veröffentlichung von Mittheilungen über die verschiedenen Zweige der Arbeitsstatistik, über Arbeitsverhältnisse und soziale Gesetzgebung im Auslande, insbesondere derjenigen Staaten, nach welcher eine Abwanderung italienischer Arbeiter stattfindet, und Ausarbeitung von Gutachten und Vorschlägen zu Reformen und Gesetzentwürfen. Der Antrag kam am 12. März zur Verhandlung, wurde aber vertagt und die Kammerauslösung verhinderte seine weitere Erledigung. Die Zeitschrift „La Riforma sociale“ bringt eine interessante Abhandlung über die Thätigkeit der Arbeitsämter in anderen Staaten und über die Bedeutung der Arbeitsstatistik aus der Feder Colajanni's. Der Antrag wird auch der neugewählten Kammer vorgelegt werden; indeß sind die Aussichten auf Verwirklichung dieses Problems sehr dürrtliche.

## Statistik und Volkswirtschaft.

**Schwarze Statistik.** Das soeben erschienene Heft des Budapest statistischen Amtes berichtet über die Lage des Volkes im Monat Mai. Aus den angeführten Daten heben wir die tieftraurige Thatsache hervor, daß im Monat Mai in Ungarn 7739 Menschen an Lungenschwindsucht gestorben sind. 95 pZt. der Verstorbenen waren arme Leute, d. h. Angehörige der Arbeiterklasse. Und diese Tausende, hingemordet auf dem Schlachtfelde der Arbeit, lassen Tausende an Wittwen und Waisen zurück, die ebenfalls den Keim der Schwindsucht in sich tragen. Gegen diese Massenmorderei produktiv arbeitender Menschen hat man keine anderen Hilfsmittel, als das billige Mitleid, das sich im Nothfall zu einem Tänzchen zum Besten der Errichtung eines Sanatoriums für Lungensichere bereit findet oder auch gegen öffentliche Quittirung mit obligaten Lobhymnen einige Kronen hergiebt.

Im selben Hefte lesen wir, daß im Monat Mai das Ministerium des Innern 8134 Auslandspässe ausgestellt hat. Also mit Erlaubniß sind über 8000 Personen aus Ungarn in einem Monat ausgewandert! Wer da weiß, mit welchen Schwierigkeiten die Erlangung eines Passes verbunden ist, weiß auch, daß ohne Paß, also ohne Erlaubniß, mindestens noch einmal soviel Menschen auswandern und zwar nicht aus Vergnügen, sondern gesagt von der bittersten Nothwendigkeit: vom Hunger.

## Soziales.

**Ueber die Bergarbeiterlöhne in Preußen** bringt der „Reichsanzeiger“ für das erste Quartal 1900 die übliche Zusammenstellung. Darnach stellt sich der Durchschnittslohn sämtlicher Arbeiter, nach Abzug aller Arbeitskosten, sowie der Knappchafts-, der Invaliden- und Altersversicherungsbeiträge im 1. Quartal d. J. gegen das 4. Quartal 1899 pro Mann und Schicht wie folgt: Oberschlesien M. 3,06—2,97, Niederschlesien M. 2,90 bis 2,89, Oberbergamtsbezirk Dortmund nördliche Reviere M. 4,15—4,09, südliche Reviere M. 4,03—3,95, Saarbrücken (Staatswerke) M. 3,54 bis 3,49, Aachen M. 3,69—3,59, Oberbergamtsbezirk Halle: Braunkohlenbergbau M. 2,92—2,95, Salzbergbau M. 3,73—3,67, Mansfeld (Kupferschiefer) M. 3,29—3,29, Erzbergbau Oberharz M. 2,20—2,18, Siegen-Rassau M. 3,44—3,38, rechtsrheinischer M. 3,04—2,99 und linksrheinischer M. 2,50—2,51. Hieraus ergibt sich, daß der Durchschnittslohn sämtlicher Arbeiter gegen das vorherige Quartal durchgehends gestiegen ist, und zwar in Oberschlesien um 9  $\frac{1}{2}$ , Niederschlesien 1, Dortmund nördl. Reviere 6, südliche Reviere 8, Saarbrücken 8, Aachen 10, Halle (Salzbergbau) 6 und im Erzbergbau Oberharz 2, Siegen-Rassau 6 und rechtsrheinisch um 5  $\frac{1}{2}$  pro Mann und Schicht. Dagegen ist dieser Lohn im Braunkohlenbergbau Halle um 3  $\frac{1}{2}$  und im linksrheinischen Erzbergbau um 1  $\frac{1}{2}$  gefallen. — Für das Ruhrkohlenrevier stellte sich der Durchschnittslohn der einzelnen Arbeiterkategorien im 1. Quartal dieses Jahres gegen das 4. Quartal 1899 pro Mann und Schicht wie folgt: a) Unterirdisch beschäftigte eigentliche Bergarbeiter (Hauer und Lehrhauer) in den nördlichen Revieren

### Eine Kritik des Lübecker Streikpostenverbots,

in welchem bekanntlich Herr v. Nieberding als Vertreter der Reichsregierung in der Reichstagsdebatte vom 21. Juli nichts Reichsgesetzwidriges entdecken konnte, veröffentlichte sein damaliger Kollege, der Kolonial-Staatssekretär Herr von Buchka, in der „Deutschen Juristen-Zeitung“. Diese Kritik ist umso wirkungsvoller, als Herr v. Buchka bekanntlich einer der reaktionärsten Politiker war und noch ist, dessen Junterallüren sich in früheren Reichstagsessionen auffällig bemerkbar machten. Er schreibt u. A. über das Lübecker Nachwerk:

„Die lübische Polizeiverordnung, welche das Streikpostenstehen mit Strafe bedroht, bezieht sich unzweifelhaft auch auf gewerbliche Arbeiter, deren Verhältnisse in der Gewerbeordnung bereits eine reichsgesetzliche Regelung erfahren haben. Durch § 152 dieses Gesetzes sind alle Verbote und Strafbedingungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter aufgehoben, und nur einige bestimmte Handlungen sind in § 153 mit Strafe bedroht. Wenn also hiernach das Koalitionsrecht der gewerblichen Arbeiter reichsgesetzlich garantiert ist, so umfaßt nach dem sehr allgemein lautenden Inhalte der genannten Bestimmung jenes reichsgesetzlich zugelassene Koalitionsrecht auch alle diejenigen Handlungen, welche zu dem Zwecke vorgenommen werden, um Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen vorzubereiten und herbeizuführen, insoweit sie nicht unter den § 153 der Gewerbeordnung fallen, und daß zu solchen Handlungen an und für sich auch das Streikpostenstehen gehört, wurde auch regierungsseitig nicht in Abrede gestellt. Nach einer dem Reichskanzler gegenüber abgegebenen Erklärung des lübischen Senats soll nun aber die angefochtene Polizeiverordnung sich überhaupt nicht gegen das Streikpostenstehen als solches richten, sondern vielmehr gegen die Ausschreitungen und Nebelstände, welche nach den Erfahrungen der letzten Jahre in Lübeck das Streikpostenstehen regelmäßig zur Folge hatte und die in Schlägereien, Körperverletzungen, Sachbeschädigungen und unerträglichen Störungen der Ruhe und Ordnung auf den Straßen und im öffentlichen Verkehr bestanden.

Hiernach würde es sich also lediglich um eine Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe handeln, deren landesgesetzliche Zulässigkeit nach § 366, 10 des Str.-G.-B. außer Zweifel steht. Dieser amtlichen Erklärung des lübischen Senats gegenüber ist jedoch zu bemerken, daß die hier betonte, nur gegen gewisse Begleiterscheinungen des Streikpostenstehens gerichtete Tendenz der Verordnung in dem Wortlaut derselben einen entsprechenden Ausdruck nicht gefunden hat. Im

Gegentheile wird durch den Inhalt der Strafbestimmung, welche gegen Personen gerichtet die planmäßig zum Zweck der Beobachtung oder Beeinflussung der Arbeiter an einem öffentlichen Orte sich halten, die Befugniß der gewerblichen Arbeiter, sich zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen zu vereinigen, direkt berührt, und durch solche Beschränkungen des Koalitionsrechts gegenüber dem § 152 der Gewerbeordnung und durch die Reichsgesetzgebung eingeführt werden. Es wäre daher wünschenswerth, wenn der lübische Senat die in Rede stehende Polizeiverordnung einer Revision unterzöge, dem mit ihr verfolgten gesetzgeberischen Zwecke einen adäquateren Ausdruck zu verleihen, der die Möglichkeit eines Konflikts mit der bestehenden Reichsgesetzgebung ausschließt.“

Kommt auch hierin das Bestreben des Reaktionsärs, der Streikpostenverordnung eine legale Forderung zu ermöglichen, deutlich zum Ausdruck, zeigt die Kritik doch, wie fragwürdig es mit dieser gesetzlichen Grundlage der Verordnung aussieht.

**Die Frage der Bäckereihygiene** beschäftigt auch seit längerer Zeit das sächsische Medizinalkollegium, das im Interesse der Verhinderung der Weiterverbreitung der Lungentuberkulose bei der Regierung beantragte, daß in Bäckereien Mehlfäcke nicht mehr auf Höfen und in Hausfluren aufbewahrt werden dürfen. Die Regierung hat auf dieser vom öffentlichen Gesundheitsinteresse selbstverständlichen Anregung noch keine Folge gegeben. Dagegen hat der Stadtrath von Reichenbach i. S. ein diesbezügliches Verbot erlassen.

**Als zweite weibliche Vertrauensperson** für die sächsische Gewerbeaufsicht wurde im Bezirk der Kreisshauptmannschaft Dresden Fräulein Cäcilie Dose ernannt.

**Die Theilnahme von Amtsärzten an den Betriebsrevisionen** wird jetzt erstmalig in Baden durchgeführt. Es sollen von Zeit zu Zeit gemeinsame Besichtigungen solcher Anlagen, bei denen in irgend einer Beziehung hygienische Fragen in Betracht kommen können, stattfinden. Das in Arbeiterkreisen seit einem Jahrzehnt befürwortete Vorgehen findet hoffentlich auch in den übrigen Staaten baldige Nachahmung.

**Die Ausweisungen österreichischer Arbeiter aus Preußen** \* sind der Gegenstand einer Interpellation, die der österreichische Reichsrathsabgeordnete Dr. Verkauf (Soz.-Dem.) an den österreichischen Ministerpräsidenten richtete. Insbesondere werden dabei 2 Fälle herausgegriffen, die höchst charakteristisch sind für die Art und Weise, wie preussische Behörden mit der wirtschaftlichen Existenz und dem Eigenthum fremder Staatsangehöriger umspringen. In dem einen Falle wurde ein Bergarbeiter Dolack, seit 1890 im rheinisch-westfälischen Revier beschäftigt, der niemals an öffentlichen Angelegenheiten theilnahm, verhaftet und sein Monatslohn (M. 151) mit Beschlag belegt, sein Mobilar zu einem Spottpreis

\* In der Zeit vom 1. April bis 31. Juni d. J. wurden 422 Oesterreicher (meistens Böhmen, Polen und Galizier) zum überwiegenden Theile wegen Kontraktbruchs aus Preußen ausgewiesen.

M. 5,11—5,02, in den südlichen Revieren M. 4,90 bis 4,81; b) sonstige unterirdisch beschäftigte Arbeiter in den nördlichen Revieren M. 3,31—3,25, in den südlichen Revieren M. 3,22—3,15; c) über Tage beschäftigte erwachsene männliche Arbeiter (Handwerker zc.) in den nördlichen Revieren M. 3,27—3,25, in den südlichen Revieren M. 3,24 bis 3,22; d) jugendliche männliche Arbeiter über Tage (unter 16 Jahren) in den nördlichen Revieren M. 1,29—1,27, in den südlichen Revieren M. 1,25 bis 1,22. Im Ruhrgebiet ist der Lohn aller Arbeiterklassen wieder gestiegen, und zwar der Lohn der Hauer und Lehrhauer (51,6 pZt. der Belegschaft) um 9  $\frac{1}{2}$  pZt. pro Mann und Schicht.

**Lehrlingszüchterei im Handwerk.** Ueber überfüllte Handwerksberufe berichtet die „Trier'sche Landeszeitung“: „An der bedrängten Lage mancher Handwerkszweige ist zu einem guten Theile auch die Ueberfüllung derselben in Folge einer übermäßigen Zuführung von Lehrlingen schuld. Außer in der Schlosserei findet sich nach der letzten Berufszählung eine solche namentlich im Bäcker- und Konditorgewerbe. Es sind dies Gewerbe, die nicht stärker wachsen dürfen, als die Bevölkerung. Demgemäß wird eine Lehrlingshaltung von 10—12 pZt., so daß ein Lehrling auf etwa zehn Gehülften entfällt, vollauf genügen; die thatsächlich ermittelte Lehrlingshaltung von über 19 pZt. ist darum in diesen Berufen durchaus unpassend. In der That beweist auch der starke Uebertritt gelernter Bäcker zu anderen ungelerten Berufen, die auffallende Auswanderung von Bäckern, namentlich nach Frankreich und Amerika, sowie die hohe Arbeitslosenziffer, daß hier eine übermäßige Ausbildung von Arbeitskräften besteht.“

**Ueber den Zusammenhang zwischen der wirtschaftlichen Konjunktur und dem „Landstreicherthum“** liefert die hessische Statistik einen beweiskräftigen Beitrag. Die Zahl der im Großherzogthum Hessen zur Bestrafung gekommenen „Landstreicher“ und Bettler betrug im Jahre 1894 noch 2746; die Zahl ging stetig zurück bis 1267 im Jahre 1899. Das ist eine Abnahme um mehr als 50 pZt. Woraus ersichtlich, daß auch die „Landstreicher“ die Arbeit dem Bagiren vorziehen, sofern ihnen nur Arbeitsgelegenheit geboten ist.

**In Wunzlau wurde ein 97jähriger Greis wegen Bettelns verhaftet!** Vor einer Reihe von Jahren rühmte Staatsminister v. Boetticher, im deutschen Vaterlande wäre noch Niemand Hungers gestorben; wenn jetzt aber ein Mensch in einem so sehr seltenen Alter noch „fechten“ muß, dann ist doch zweifelsohne die Altersversorgung noch recht verbesserungsbedürftig.

## Aus der Arbeiterbewegung.

**Einen internationalen Gegenseitigkeitsvertrag** haben die Verbände der Buchbinder und verwandter Berufe von Deutschland, Oesterreich, Schweiz und Dänemark, geltend vom 1. Juli ab, auf folgender Basis beschlossen:

1. Unentgeltliche Aufnahme der zureisenden fremden Mitglieder, soweit sie bisher ihren Organisationspflichten nachkamen und sich innerhalb 14 Tage nach Arbeitsantritt beim Bevollmächtigten der Landesorganisation melden. Gegenseitige Reise- bzw. Arbeitslosenunterstützung nach

erforderlicher Mitgliedschaftsbauer und Beitragszahlung.

2. Einführung der deutschen Legitimationskarte im internationalen Reiseverkehr für diejenigen Mitglieder, die mindestens 26 Wochenbeiträge geleistet haben. Mitglieder mit weniger als 26 Wochenbeiträgen erhalten eine abgestempelte Mitgliedsbescheinigung.

3. Anrechnung der früher geleisteten Beiträge wie wenn dieselben in der eigenen Organisation gezahlt wären, mit Ausschluß der Unterstützungswochen.

4. Umtausch der früheren Mitgliedsbücher gegen solche der Landesorganisation und vierteljährliche Rücksendung an die Ursprungsorganisation.

So knüpft sich, ohne daß es dazu demonstrativer Kongresse bedarf, aus rein praktischen Bedürfnissen das Band der internationalen Solidarität von Jahr zu Jahr immer fester, und materielle Interessen die einzelnen Nationen einander die gegenseitige Hilfe hinweisen.

**Eine Geschichte der deutschen Maurerbewegung** wird der Zentralverband der Maurer Deutschlands in Kürze erscheinen lassen.

Die Schrift ist auf 20 Bogen berechnet und umfaßt die Zeit von 1869—1899. Sie soll hauptsächlich die folgenden Organisationen behandeln: Allgemeiner deutscher Maurerverein, Allgemeiner deutscher Maurer- und Steinhauerbund, Feuerschutzvereine (Kontrollkommission, Geschäftsleitung) und Zentralverband der Maurer Deutschlands.

**Eine lebhafte Protestbewegung ist den Berliner Straßenbahnerkreisen** gegen von der Großen Straßenbahngesellschaft geschaffene Ruhegehaltskasse im Gange, die auch nicht die minimalsten Erwartungen der Angestellten erfüllt. Darnach soll der Ruhegehalt  $\frac{1}{4}$  des letzten Monatslohns (also höchstens M. 30 pro Monat) betragen; indeß ist ein klagbarer Anspruch daraus ausgeschlossen. In § 6 des Statuts heißt es:

„Wer durch Ausspruch der Betriebsunternehmerin aus einem anderen Grunde als wegen Kräfteverfall oder Alters aus seiner Stellung entlassen wird (z. B. wegen Trunksucht, Pflichtverletzung und Ähnlichem mehr), erwirbt keinen Anspruch auf Ruhegehalt, selbst wenn dieses Ereigniß nach vollendetem zehnten Dienstjahre eintritt.“

Da es eine Berufung gegen einen Ausspruch der Betriebsunternehmer nicht giebt, sind die Angestellten auf Gnade und Ungnade der Direktoren bezüglich ihrer Pensionsfähigkeit überliefert. Je nach dem Anstellungsvertrage muß aber laut § 14 Mitglied der Ruhegehaltskasse werden.

Auch wird das Dienstalter nur höchstens zur Hälfte vollkommen angerechnet. Die Verwaltung der Ruhegehaltskasse ist auf ein seltsames Fünfklassensystem gegründet, indem die Ober- und Unterbeamten, Fahrer, Schaffner und Arbeiter je die gleiche Vertreterzahl wählen. Dennoch gelangen die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen erst nach erfolgter Zustimmung der Betriebsunternehmer zur Ausführung.

Die Angestellten haben bereits in zehn Versammlungen zur Ruhegehaltskasse Stellung genommen und die Satzungen für unannehmlich erklärt. Sie sind gewillt, durch festen Zusammenhalt in der Organisation den Ausfall an Gehältern durch die Beiträge zur Pensionskasse



entzogen wird, in absehbarer Zeit durch Erringung einer Gehaltszulage wieder hereinzubringen.

**Aus der Berliner Dienstbotenbewegung.**  
Die Zeit der Reisesaison ist für die Dienstboten der besserstuitierten Herrschaften in Großstädten eine Zeit verhältnißmäßiger Freiheit, in der diese gedrückten Hausflaven neben manchem Anderen auch einmal ernstlichen Gedanken über ihre Lage und deren Verbesserung nachhängen können. Seit einem Jahrzehnt etwa bemühen sich Angehörige der verschiedensten Kreise und Parteien, die Masse der Dienstboten zu dauernder Lebensregung zu bringen, ohne daß diese Bestrebungen einen nachhaltigen Erfolg erkennen ließen. Daran trägt zum großen Theil die Rechtlosigkeit der Dienstboten Schuld, die ihnen nicht gestattet, gewerkschaftliche Vereine zu gründen und sie auf das Abhalten zufälliger Versammlungen beschränkt. Diese Versammlungen tragen daher mehr oder minder das gleiche Gepräge: Kritik der traurigen Arbeitsverhältnisse, Protest gegen die reaktionären Vorschriften der Gesindeordnungen und die Forderung der Koalitionsfreiheit und eines ausreichenden Gesindebeschuzes.

Auch jetzt tagten wieder zu Berlin mehrere Dienstbotenversammlungen, in denen über die Mißstände im Verufe und über deren Beseitigung debattiert wurde. In einer derselben wurde die Gründung einer Unterstützungs-kasse angeregt, ohne daß es zu einem Beschlusse kam. In einer anderen vom 11. Juli, die 400 Besucher zählte, referierte der nationalsoziale Herr v. Gerlach über die Abschaffung der Gesindeordnung, des Prügelsrechts und des Ausnahmegesetzes vom Jahre 1854, während Redakteur Berkmann für die Vereinigung der Dienstboten zu einer Friedensorganisation plädierte, die eine Kriegsorganisation sein werde, wenn die Herrschaften nicht den guten Willen zeigten, die Mißstände abzuschaffen.

Der Bodenreformer Damaschke trat für den „Verein der Dienstherrschaften und Angestellten“ (also für eine gemeinsame Organisation) ein, der bereits mehrere Hundert Mitglieder habe. Auch ein Rektor Buchholz bekundete der Bewegung seine Sympathie.

Ein positives Ergebnis hatte auch diese Versammlung nicht. Es wurde nur gegen die veralteten Gesindeordnungen und für eine moderne Regelung des Gesinderechts durch das Reich resolviert. Dieser Mißerfolg kann Denjenigen nicht verwundern, der die Entwicklung der Arbeiterorganisation aus Erfahrung kennt. Eine Dienstbotenbewegung läßt sich nicht durch fremde Agitation und am wenigsten durch das „Wohllwollen“ bürgerlicher Kreise aus der Erde stampfen. Sie muß das Werk der Dienstboten selber sein und das ist angesichts des großen Wechsels des Dienstpersonals, der häuslichen Isolierung, der geistigen und rechtlichen Rückständigkeit dieser Kreise zehnfach schwieriger, als die Organisation anderer Arbeiter und Arbeiterinnen. Auf das männliche Dienstpersonal ist hier noch weniger zu rechnen, da diesem meist noch die Erziehung der Kaserne anhaftet. So wird noch manches Jahr vergehen, ehe eine moderne Dienstbotenbewegung aus eigener Kraft erstehen und sich die nöthige Organisation schaffen kann. Gleichwohl ist den Kartellen zu empfehlen, diese Frage fortgesetzt im Auge zu behalten und

im geeigneten Moment jede entstehende Bewegung zu unterstützen. Bei den vielen Beziehungen, die zwischen Arbeitern und Dienstboten in Großstädten bestehen, könnte es bei erstem Willen wohl dahin zu bringen sein, die letzteren zur Organisationsreise zu erziehen.

## Kongresse und Generalversammlungen.

Im Monat August finden folgende Kongresse und Generalversammlungen deutscher Gewerkschaften statt.

Am 5. August: Vbd. der Fabrikarb. in Halberstadt,  
" 7. " Vbd. der Barbier in München,  
" 20. " Kongreß der Schneider und  
Schneiderinnen in Halle a./S.,  
" 22. " Verband der Schneider und  
Schneiderinnen in Halle a./S.

## Lohnbewegungen und Streiks.

### Ein neuer Gewaltstreich.

Die Hamburger Werftbesitzer, pochend auf ihre wirthschaftliche Uebermacht, haben am 20. Juli weitere 1000 Arbeiter ausgesperrt, darunter 600 von der Blohm & Voß'schen Werft, 100 von der Reiberstieg-Schiffswerft und Maschinenfabrik usw. Diesmal wurden zum größten Theil Familienväter betroffen. Die Zahl der Ausgesperrten beträgt gegenwärtig 3000. Daß es sich um einen wohl vorbereiteten Plan der Unternehmer handelt, verräth die die „deutsche volkswirthschaftliche Korrespondenz“ in ihrer Nr. 57 in einem Aufsatz, betitelt: „Die beste Deckung ist der Hieb!“ Sie schreibt:

„In Hamburg ist man bekanntlich mit der Organisation des Unternehmertums bahnbrechend und vorbildlich vorgegangen. Gegenwärtig hat der dortige Arbeitgeberverband wieder einmal den Beweis geliefert, was mit straffer Organisation und planmäßigem Vorgehen gegenüber unberechtigten Ansprüchen der Arbeiterorganisationen zu erreichen ist, wie die Abwehrkraft des Unternehmertums durch die Eingewöhnung in die Organisation gestählt wird, und man Schritte mit voller Aussicht auf Erfolg zu unternehmen vermag, an die niemals zu denken wäre, sofern nicht das einmüthige und entschlossene Handeln der Unternehmerschaft eben durch deren Organisation gesichert wäre.“

In der That hat der Hamburger Arbeitgeberverband schon des Ofteren seine Rücksichtslosigkeit durch Massenausperrungen von Arbeitern bewiesen, obwohl er vor Jahresfrist am meisten über den „Streitterrorismus der Arbeiter“ zeterte. Die neuerlichen Aussperrungen am 20. Juli waren ebenfalls vorher abgekartet und darauf berechnet, die Klassen der Organisierten zu sprengen. Vor Allem scheint der Hamburger Arbeitgeberverband darauf gerechnet zu haben, durch seine unerhörten Maßregelungen die Gesamtzahl der auf Werften beschäftigten Arbeiter zum Ausstand zu provozieren, was ihm aber, dank der Disziplin der Arbeiter, nicht gelang. Daher die Aussperrung des zweiten Sechstels, dem vielleicht weitere Sechstel folgen werden.

vergeben, zum Muster nehmen, mögen die Unternehmer, deren Schmerz hochkomisch wird, vor Verzweiflung Nabel schlagen. Wie gering müssen übrigens die Forderungen der Neu-Muppiner Maurer gewesen sein, daß sogar die Behörde sie für berechtigt hielt.

## Arbeiterschutz.

**Die Frage des Bauarbeiterschutzes** beschäftigte anläßlich einer Petition die badische Zweite Kammer am 3. Juli d. J. Der Abg. Fendrich (soz.) unterbreitete die Wünsche der Zentralkommission der Bauarbeiter Badens nach Erweiterung der Schutzvorschriften und Sicherung ihres gesetzlichen Vollzugs. Im Speziellen ersuchte die Petition um Vorschriften über a. Errichtung von Bauhütten von mindestens 2,20 Meter Lichthöhe, in denen Baumaterialien nicht gelagert werden dürfen und die vom 1. November bis 15. März geheizt werden müssen; b. Errichtung von Aborten bei allen Neu- und Umbauten; c. Verbot der Heizung von offenen Kofesöfen; d. Nothfenster und Noththüren gegen schädliche Zugluft; e. ausreichende sanitäre Einrichtungen für vorkommende Unglücksfälle auf allen Bauten. — Die weiteren Wünsche betreffen erweiterte Schutzmaßregeln gegen Unfälle und eine scharfe Kontrolle durch Bestellung von Kontrolleuren aus der Bauarbeiterschaft, die vom Staate als Baupolizei anzuerkennen und zu besolden sind.

Die Kommission ist der Meinung, daß die hinsichtlich des Bauarbeiterschutzes in der Gesetzgebung vorhandene Lücke durch ein Landesgesetz oder durch eine Bauarbeiterschutzverordnung auszufüllen sei, und erachtet die Anberaumung einer Konferenz von Arbeitern und Arbeitgebern zur Verständigung über das Maß der Vorschriften als zweckentsprechend. Die Regierung verhielt eine Revision der Landbauordnung, bei der die angeregten Fragen geprüft würden. Der Kommissionsantrag, die Petition der Regierung empfehlend zu überweisen, wurde gegen die Stimme eines Bauunternehmers angenommen.

**Arbeiterschutz in der Hausindustrie.** In einer Betrachtung des neuverordneten Arbeiterschutzes für Motorenwerkstätten bemerkt das Miquel-Organ, die „Berl. Pol. Nachr.“:

„Daß durch diese Ausdehnung der Arbeiterschutzbestimmungen auf gewisse Werkstättenkategorien die Einführung von Motoren in das Handwerk gehemmt werden würde, ist nicht anzunehmen. Die verbündeten Regierungen sind bei der Einbringung der Novelle in den Reichstag schon im Jahre 1890 dieser Befürchtung entgegengetreten, haben aber hinzugefügt, daß diese sich um so eher als unbegründet herausstellen würde, je früher und rascher die Ausdehnung der Arbeiterschutzbestimmungen auf die übrigen Zweige der Hausindustrie in Aussicht genommen wird. Auch die Arbeiten auf diesem Gebiete sind, wie bekannt, im Gange. Es darf aber nunmehr angenommen werden, daß auch sie bald zu einem Abschluß führen werden.“ Hoffentlich dauert dieses „bald“ nicht so lange, als die obige Arbeiterschutzverordnung auf sich warten ließ.

**Eine Erweiterung der Sonntagsruhe im Handeltgewerbe** beabsichtigt die sächsische Regierung im Verordnungswege durchzuführen,

nachdem die Kreishauptmannschaften auf Grund von Erhebungen berichteten, daß die überlange Beschäftigung von Ladengehülften und Lehrlingen bis in den späten Nachmittag hinein, besonders in den Mittel- und Kleinstädten, eine wirkliche Sonntagsruhe nicht aufkommen läßt. Jetzt sollen die Verkaufszeiten derart geregelt werden, daß eine Beschäftigung über 2 Uhr, höchstens über 3 Uhr hinaus nur in ganz besonderen Ausnahmen zu gestatten ist.

**Den Neuneinhalbstundentag** an Stelle des bisherigen Zehnstundentages hat die bayerische Regierung in den Staatsbahnwerkstätten — ohne Lohnminderung, wie die Offizien rühmend hervorheben — eingeführt, und zwar soll die Mittagspause um eine halbe Stunde verlängert werden. Dagegen erfährt die Arbeitszeit der im Stations- und Bahnunterhaltungsdienst beschäftigten Tagelöhner keine Kürzung. So hat die energische Aktion unserer Genossen im Landtag doch einen Erfolg gezeitigt.

**Eine schweizerische Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes** wurde in Bern von einem kleinen Kreis gelehrter Männer aus den verschiedensten Parteien gegründet. Von sozialdemokratischer Seite sind Männer wie Nebi, Scherz, Bassilieff, Bullschleger, Gschwind u. A. theilhaftig. Die Vereinigung will sich auf dem internationalen Sozialreformerkongreß, der am 24. Juli zu Paris tagte, vertreten lassen und sich einer eventuellen internationalen Vereinigung anschließen. So aner kennenswerth das Streben dieser Herren ist, so würden dieselben (die sozialistischen Vertreter in dieser Gesellschaft nicht ausgenommen) schwerlich eine Beschleunigung der Arbeiterschutzreformen erreichen. Dazu gehört in erster Linie, daß die Arbeiterklasse selbst mit der nöthigen Entschiedenheit für die nothwendigen Forderungen eintritt und sich die starken Organisationen schafft, die allein im Stande sind, die Durchführung der Forderungen zu erkämpfen und ihre Beachtung in der Praxis zu erzwingen. Wenn die Herren Arbeiterschutzfreunde also praktische Arbeit leisten wollen, so mögen sie sich an der Propaganda und Organisation der Arbeiter theilnehmen, letztere allerdings nicht im Sinne der Sonderorganisationen und Zersplitterung der Arbeiter, sondern im Sinne einheitlicher, alle Arbeiter umfassender Gewerkschaften.

**Der Achtstundentag** war in einigen norwegischen Staatswerkstätten auf Storchingsbeschluss eingeführt worden. Jetzt hat der Storching beschlossen, die Versuche mit der achtstündigen Arbeitszeit auch in den übrigen Staatswerkstätten fortzusetzen. Ein weiterer Antrag, 20000 Kr. zwecks Lohnaufbesserung im Verhältniß der Arbeitszeitreduktion zu bewilligen, wurde vertagt.

## Arbeiterversicherung.

**Versicherungspflicht für Hausgewerbetreibender Tabak- und Zigarrenfabrikation.** In Ergänzung der früheren Verordnung vom 30. Dezember 1891 hat der Bundesrath Folgendes angeordnet:

§ 1. Die Vorschriften des § 4 der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1899, betreffend die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes

Zunächst versuchten die Werftbesitzer, von den Ostseehäfen Arbeitswillige durch hohe Lohnangebote herüberzulocken, so in Rostock, Wismar, Stettin usw. Dies ist ihnen jedoch nur zum kleinsten Theil gelungen und zahlreiche der Angeworbenen kehrten unterwegs wieder um. Nun sind verschiedene, hier in Reparatur befindliche Schiffe nach Wilhelmshaven und England dirigiert worden, um auf dortigen Werften repariert zu werden. Die dortigen Werftarbeiter werden jedenfalls dazu Stellung zu nehmen haben. Man hat auch Agenten nach Holland und England gesandt, um Arbeitskräfte anzuwerben; doch sind seitens der Ausgesperrten die nöthigen Maßnahmen getroffen, um in allen Hafensstädten des In- und Auslandes Aufklärung über die hiesige Situation zu verbreiten.

Die Hamburger Arbeiterschaft steht im Vorkampf mit der Hauptmacht des Unternehmertums. Die Arbeiter aller Hafensstädte werden noch besonders aufgefordert, für die Fernhaltung des Zuzuges nach Hamburg zu sorgen.

#### a) Deutschland.

**Der Frankfurter Tischlerstreik** dauert fort.

**Der Malerstreik in Danzig** ist beendet. Die Arbeiter errangen 40 % Mindestlohn pro Stunde (Junggesellen 35 %).

**In Elbing** streiken seit 11 Wochen die Maurer. 100 Mann arbeiten zu den bewilligten Bedingungen, 200 Mann sind außerhalb untergebracht. Die Unternehmer lehnten das Einigungsamt ab und arbeiten auf die Zerspaltung der Gewerkschaft hin; auch haben sie schwarze Listen verausgabt. Die Streikenden beschlossen am 17. ds., den Kampf fortzuführen.

**Die Münchener Zimmerer** haben den Generalstreik beschlossen.

**Der Ausstand der Berliner Fliesenleger** dauert fort.

**In Götthen** beträgt die Zahl der streikenden Töpfer 22. Ursache des Streiks ist die Nichteinhaltung des bis 1902 geltenden Lohntarifs.

**Die Bäcker Frankfurts** und die **Drechsler Berlins** haben Tarifgemeinschaften mit ihren Arbeitgebern derart abgeschlossen, daß neben Regelung der Arbeitsverhältnisse eine Schiedskommission zur Schlichtung von Streitigkeiten eingesetzt wird.

#### b) Ausland.

**Der Rotterdamer Hafensarbeiterstreik** ist leider zu Ungunsten der Arbeiter beendet worden. Mangel an Organisation und Geldmitteln, ungenügende Propaganda nach außen hin, vor Allem in Holland selbst, schlechte Disziplin und schließlich Muthlosigkeit der Streikenden haben diesen Ausgang verichuldet. Das Rheberthum triumphiert. Eine Rotterdamer Firma schrieb privatim: „Die Arbeiter haben sich mit den bereits vor dem Streik und zur Vermeidung desselben seitens der Arbeitgeber gemachten Konzessionen einverstanden erklärt, so daß der Streik mit der Niederlage der Arbeiter endete. Es ist dies um so wesentlicher, als es sich um die prinzipielle Frage handelte, ob der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer Herr im Hause ist.“ Das ist derselbe Stil, wie ihn der Hamburger Arbeitgeberverband seit jeher pflegt. Wüßgen die

holländischen Arbeiter nunmehr an den festeren Ausbau ihrer Organisation denken. Weg mit der Zerspaltung und vor Allem für eine tüchtige Kriegskasse sorgen!

**Die Rotterdamer Bäckergehülfen** beschlossen am 15. Juli mit 335 gegen 77 Stimmen den Streik für Abschaffung der Sonntagsarbeit, 20 Cts. Stundenlohn (Junggesellen 14 Cts.), für Aushilfe 25 Cts., und 11stündige Arbeitszeit. Die Behörde verhaftete einen der Streikführer, um die Bewegung unschädlich zu machen.

**Die Bäckergehülfen in Madrid** sind wegen Lohn Differenzen in den Ausstand getreten.

**In Kopenhagen** streifen die Färber. Da die Fabrikanten Streikbrecher aus Deutschland heranziehen wollen, so ersucht der Deutsche Textilarbeiterverband dringend um Fernhaltung des Zuzugs.

### Aus Unternehmerkreisen.

**Die Baugewerksmeister in Verzweiflung.** Aus Anlaß des Neuruppiner Maurerstreiks hatte sich der Vorstand des „Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe“ mit folgender Klage der Ruppiner Meister zu befassen: „Wir hiesigen Maurermeister haben gemeinsam den Kasernenbau übernommen. Am dem Tage, an welchem mit der Arbeit begonnen werden sollte, verlangten die Maurer eine Lohnerhöhung und legten sofort, ohne Antwort abzuwarten, die Arbeit nieder. Wir wehrten uns vier Wochen lang tapfer, mußten dann aber auf Drängen der Behörde fast Alles bewilligen, was die Leute verlangten. Die Arbeit wurde aufgenommen, aber unsere jungen Leute waren weg und hatten auch bereitwilligt Arbeit gefunden, besonders in Spandau. Jetzt kam für uns erst das Schlimmste. Die Behörde trat in schroffster Weise gegen uns auf. Sie brachte nicht allein die Versäumnisstrafen für die Streiktage in Anrechnung, sondern machte uns auch des Weiteren für allen und jeden Verlust verantwortlich, der aus der Verzögerung noch entstehen könnte. Außerdem wurde uns eröffnet, daß, wenn wir nicht innerhalb vier Tagen 200 Maurer auf dem Bau beschäftigt hätten, uns die Arbeit abgenommen werden würde, die Behörde würde Maurer annehmen, woher sie sie bekommen könnte und wenn sie M. 1 für die Stunde zahlen sollte. Bei einem derartigen Standpunkt seitens der Behörde mußte jeder Strupel aufhören; schweren Herzens entschlossen wir uns, Maurer aus Streikorten anzustellen. Die Verantwortung dafür müssen wir der Behörde überlassen. Wir glauben, daß Niemand in der äußersten Noth anders hätte handeln können. Im Uebrigen können wir berichten, daß den aus Streikorten nach hier beschäftigten Maurern bereits gekündigt worden ist. Wenn uns noch gestattet ist, hier eine Bitte vorzutragen, so ist es die, der Bund wolle mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln darauf hinwirken, daß die Behörden ihren oben erörterten Standpunkt aufgeben und den Unternehmern in solchen Nothlagen ihre Unterstützung angebeihen lassen, anstatt sie durch so überaus harte Zwangsmäßigkeiten zur Verzweiflung zu bringen.“ — Die Ruppiner Behörde sollten sich alle anderen Behörden, die Bauten

und in Hunderten ähnlicher Gerichtserkenntnisse dargestellt sind.

Es wird in diesem umfangreichen Theile des Urtheils nachgewiesen, daß der Verband der Fabrikarbeiter ein Verein ist, ferner, daß er eine Gewerkschaft ist. (Das Letztere soll er u. A. deshalb sein, weil er in der Statistik der Generalkommission geführt wird.) Dann wird nachgewiesen, daß der Verband, dessen Vereinscharakter und dessen Gewerkschaftscharakter festgestellt ist, sich mit der Erörterung öffentlicher Angelegenheiten beschäftigt. Alle diese Dinge sind von dem Klageführenden unseres Wissens gar nicht bestritten worden. Neu ist in diesem Theile des Erkenntnisses die kategorische Erklärung, daß das Verbandsorgan „Der Proletarier“ „notorisch sozialdemokratisch“ ist. Anscheinend haben die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichtes das Blatt genau studiert, sonst wäre ein so sicheres Urtheil kaum denkbar. Damit ist noch keineswegs gesagt, daß das Urtheil über das Blatt zutreffend ist. Gibt es doch viele Arbeitgeber, die sich zu den sogenannten Gebildeten rechnen, die ohne Weiteres jeden Arbeiter für einen Sozialdemokraten erklären, der einen höheren Lohn oder kürzere Arbeitszeit fordert.

Der Theil des Erkenntnisses, welcher die Gründe für die Abweisung der Klage des Verbandsvorsitzenden und damit die Anerkennung des Rechtes der Behörde am Sitze eines Verbandes, das Gesamt-Mitgliederverzeichnis einzufordern, enthält, hat folgenden Wortlaut:

„Nach diesen Bestimmungen (des Statuts) sind die Zahlstellen des in Rede stehenden Verbandes als besondere Vereine zu erachten, allerdings der Selbstständigkeit entbehrende, durch ein ihnen auferlegtes Statut organisierte, der Leitung und Kontrolle des Verbandes unterstellte, immerhin aber doch zu eigener Vereinsthätigkeit berufene Gliederungen des Gesamtvereins, welche — abgesehen von den ihnen speziell übertragenen Geschäften — den allgemeinen Vereinszweck in örtlich abgeschlossener Wirksamkeit zu verwirklichen haben. (Vergl. hierzu die Urtheile des ehemaligen Obertribunals vom 9. Juni 1870 und 16. April 1874 — Oppenhoff, Rechtsprechung Band 11, Seite 346, Band 15, Seite 230; des Reichsgerichts vom 25. Januar 1892 — Entscheidungen in Strafsachen Band 22, Seite 337, des Oberverwaltungsgerichts vom 26. Januar 1897 — Entscheidungen Band 31, Seite 412.) Soweit die statutenmäßige Organisation durchgeführt wird, ist daher jedes Verbandsmitglied zugleich Mitglied eines Ortsvereins, nämlich der Zahlstelle, der es zugewiesen ist. Und wie nach dem oben Ausgeführten die Vorsteher des Verbandes vermöge der Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten, die dieser bezweckt, den Ordnungsvorschriften von § 2 des Vereinsgesetzes zu genügen haben, so liegt den Vorstehern seiner Filialen die nämliche Verpflichtung gegenüber ihren Ortspolizeibehörden ob. Damit steht das von dem genannten Gesetze der polizeilichen Ueberwachung der Vereine zu Grunde gelegte Prinzip der Lokalisierung (vergl. Liske, „Die deutschen Vereinsgesetze“, 2. Auflage, Seite 7, Nr. 8) nicht im Widerspruch, da es sich nicht darum handelt, die Ortspolizeibehörde am

Sitze des Gesamtvereins zugleich mit den polizeilichen Funktionen gegenüber den ihm angeschlossenen Zweigvereinen zu betrauen, sondern verschiedene, örtlich abgegrenzte, wenn auch in nächster Verbindung stehende und die nämlichen Personen sich eingliedernde Vereine der polizeilichen Ueberwachung durch die zuständigen Polizeibehörden zu unterstellen.

Wenn demgegenüber Kläger zwar anerkennt, daß die Zahlstellen des Verbandes selbstständige Einrichtungen sind, daraus aber die Folgerung herleitet, daß der Polizeipräsident zu Hannover lediglich das Mitgliederverzeichnis der Zahlstelle Hannover, nicht aber ein solches des Verbandes habe einfordern dürfen, so ist diese Behauptung unschlüssig. Mit Erfüllung der den Vorständen der Zahlstellen nach § 2 des Gesetzes zu fallenden Pflichten entfällt keineswegs die gesetzliche Pflicht des Verbandsvorstandes, auch seinerseits ein Verzeichnis sämtlicher Verbandsmitglieder der Polizeibehörde des Ortes, an dem der Verband seinen Sitz hat, zur Kenntnissnahme einzureichen, gleichviel, ob diese Mitglieder in Hannover wohnen oder nicht, und ob sie einer Zahlstelle zugewiesen sind oder, ohne an einer lokalen Vereinsthätigkeit betheiligt zu sein, der zentralen Leitung des Verbandes unmittelbar unterstehen (vergl. Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 26. Jan. 1897, Entscheidungen Band 31, Seite 416).

Damit rechtfertigt sich die gefällte Entscheidung.“

Mit der Erklärung des Oberverwaltungsgerichts, daß die Behauptung des Klägers, daß der Polizeipräsident von Hannover lediglich das Mitgliederverzeichnis der Zahlstelle Hannover habe einfordern können, „unschlüssig“ sei, schien uns die gegentheilige Ansicht des Oberverwaltungsgerichtes nicht genügend begründet. Es mußten also nähere Gründe in dem angezogenen Urtheil vom 26. Januar 1897 enthalten sein.

Die diesem Urtheil zu Grunde liegenden Vorgänge und die Entscheidungsgründe sind die folgenden:

Der stellvertretende Vorsitzende des „Oberschlesischen christlichen Arbeitervereins zu gegenseitiger Hülfe“ hatte in N. eine Versammlung zur Besprechung von Arbeiterangelegenheiten einberufen. Der Amtsvorsteher in N. verweigerte die Bescheinigung und forderte zunächst ein Statut und Verzeichnis der am Orte vorhandenen Mitglieder. Auf eingelegte Beschwerde erklärte sowohl der Landrath, als auch der Regierungspräsident, daß die gesetzliche Pflicht der Vorsteher von Vereinen, das Mitgliederverzeichnis einzureichen, gegenüber jeder Ortspolizeibehörde Platz greife, in deren Bezirk ein Verein thätig werde.

Das Oberverwaltungsgericht hob jedoch diese Beschwerde durch Erkenntnis vom 26. Jan. 1897 auf. In den Gründen ist gesagt, es ist anzunehmen, daß „der Vorstand eines Vereins, der sich über mehrere Polizeibezirke erstreckt, die aus § 2 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 fließenden Verpflichtungen nur gegenüber der Polizeibehörde seines Sitzes zu erfüllen hat“; denn der angeführte § 2 spricht nur von „der“ Ortspolizeibehörde und rechnet die Frist, innerhalb deren das Statut einzureichen ist, von der Stiftung des Vereins ab, trifft aber keinerlei Bestimmung darüber, innerhalb welcher Frist diese Verpflichtung



D  
b  
E  
fl  
w  
fi  
E  
g  
zi  
h  
g  
te  
n  
2  
E

zu erfüllen ist, wenn der Vorstand des Vereins außerhalb des Vereinsitzes thätig wird. Schon der Wortlaut des Gesetzes weist somit darauf hin, daß die Verpflichtung nur gegenüber einer Polizeibehörde, und zwar der am Vereinsitze, zu erfüllen ist, nicht minder aber auch der Zweck der Vorschrift, der darin besteht, daß die Polizeibehörde zur Ueberwachung der Vereinsthätigkeit in Stand gesetzt wird. Um dies zu erreichen, genügt die Einreichung der erforderlichen Nachweise bei der Polizeibehörde am Orte des Vereins, von der jede andere die erforderliche Auskunft über den Verein einholen kann.

Der Beklagte hat sich zwar für seine entgegengesetzte Auffassung auf das bei Oppenhof, Rechtsprechung des Obertribunals in Strafsachen, Band XI, S. 346, abgedruckte Urtheil bezogen, allein mit Unrecht. In der dort dem Abdrucke der Entscheidungsgründe vorausgeschickten Formulierung des angenommenen Rechtsfaktes ist allerdings ausgesprochen: „Gehören die Mitglieder eines Vereins, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, verschiedenen Ortspolizeibezirken an, so müssen der Ortspolizeibehörde jedes Ortes, wo der Verein Mitglieder hat, ein Verzeichniß der letzteren und die Statuten mitgetheilt werden; die Mittheilung an die Polizeibehörde des Ortes, in welchem der Gesamtverein seinen Sitz hat, genügt nicht.“ Die Entscheidungsgründe selbst enthalten aber einen so weit gehenden Satz nicht: sie legen vielmehr dar, daß der Thatbestand der §§ 2 und 13 des Gesetzes vom 11. März 1850 auch dann gegeben sei, wenn sich die innerhalb eines bestimmten örtlichen Bezirks wohnenden Mitglieder eines größeren Vereins dauernd zu gemeinsamer Thätigkeit unter einer Leitung zusammenschließen, und daß es dann nicht darauf ankomme, in welchem Verhältnisse derselbigergehalt gebildete Verein zu dem Gesamtverbande stehe.

In einem späteren Erkenntniß des Obertribunals, welches in der Oppenhoffschen Sammlung, Band 15, Seite 230, abgedruckt ist, hat dieser Gerichtshof den Geschäftsführer des Mainzer Katholikenvereins, welcher Beitrittsanmeldungen für den Verein angenommen und Vereinsbeiträge für ihn eingezogen hatte, von der Anklage der Uebertretung der §§ 2 und 13 des Vereinsgesetzes deshalb freigesprochen, weil nicht erwiesen sei, daß die betreffenden Mitglieder thatsächlich mit dem Vereine eine in irgend welcher Abgeschlossenheit bestehende Vereinigung gebildet hätten, daß thatsächlich zwischen ihnen überhaupt ein Verein bestehe. Anknüpfend an dies neuere Urtheil, hat denn auch das Kammergericht angenommen, daß § 2 des Gesetzes vom 11. März 1850 nur dann Anwendung finde, wenn sich Zweigvereine bilden oder wenn die einem anderen Ortspolizeibezirke, als der Hauptverein, angehörenden Mitglieder des letzteren innerhalb ihres Bezirkes eine besondere Vereinsthätigkeit entwickeln.“

In diesem Erkenntniß sind mehrere sich widersprechende Urtheile höherer Gerichtshöfe angeführt. Der Entscheid des Oberverwaltungsgerichtes stützte sich hier aber doch auf den Wortlaut des Vereinsgesetzes, das nur von „der“ Ortspolizeibehörde spricht, die Verpflichtung der Vereinsleiter demgemäß nur einer Polizei-

behörde gegenüber besteht. Die anderen Polizeibehörden, in deren Bezirk der Verein Mitglieder hat, können sich bei der einen Polizeibehörde nach Statut und Mitgliedern erkundigen.

Leider ist bisher nach diesem Grundsatz nicht verfahren worden, sondern die Gerichtshöfe in Preußen haben stets zu Gunsten der Polizeibehörden entschieden, wenn diesen von den Zweigvereinen der Verbände das Recht bestritten wurde, Statut und Mitgliederverzeichnis des Zweigvereins einzufordern. Selbst da, wo es sich um Einzelmitglieder eines Verbandes, wie bei dem Verband der Tabakarbeiter, handelte, erklärte das Kammergericht, daß der Vertrauensmann am Orte zur Einreichung des Mitgliederverzeichnisses verpflichtet sei.\*

Daß diese Gerichtshöfe von ihrem seit vielen Jahren eingenommenen Standpunkt nicht abgehen werden, wird schon dadurch erwiesen, daß der letzt-erwähnte Entscheid des Kammergerichtes fast ein volles Jahr später gefällt ist, als der Entscheid des Oberverwaltungsgerichtes vom 26. Januar 1897.

Dem Kammergericht konnte demnach das Urtheil des Oberverwaltungsgerichtes nicht unbekannt sein, trotzdem aber kam es zu einem entgegenstehenden Entscheid.

Die Sache liegt nun so, daß die Polizeibehörden verwaltungsrechtlich nicht berechtigt sind, von den Bevollmächtigten der Zahlstellen der Verbände die Einreichung des Statuts und Mitgliederverzeichnisses zu fordern, reichen aber die Bevollmächtigten diese Sachen bei der Behörde nicht ein, so werden sie bestraft. Ein sonderbarer Rechtszustand, der übrigens in Preußen nicht neu ist.

Ein ähnliches Verhältniß ergab sich für eine längere Zeit, als eine Reihe Prozesse um die Frage geführt wurde, ob die Gewerkschaften Versicherungsanstalten seien. Voraussetzlich wird, wie damals ein Entscheid des Oberlandesgerichtes in Breslau, auch dieser neueste Entscheid des Oberverwaltungsgerichtes nur historischen Werth erhalten. Die Polizeibehörden dürften im Eigeninteresse auf die Ausnutzung dieses Erkenntnisses verzichten. Den Verbandsvorständen wäre es ebenso unmöglich, einer solchen Anforderung der Polizeibehörden nachzukommen, wie dies dem Verband der Fabrikarbeiter unmöglich ist, weil nur in wenigen Verbänden ein Zentralmitgliederverzeichnis geführt wird. Wo ein solches geführt wird, da werden die Aenderungen und Ergänzungen erst mit dem Einlaufen der Quartalsabrechnungen aus den Filialen gemeldet.

Sollten jedoch die Polizeibehörden in Preußen gemäß dem Entscheid des Oberverwaltungsgerichtes ein Verzeichniß sämtlicher Mitglieder des Verbandes am Orte desselben fordern, so würden die Verbände, welche in Preußen ihren Sitz haben, zu dem einfachsten Mittel greifen und ihren Sitz in einen Bundesstaat verlegen, in welchem man die ganz überflüssige Scheererei, wie es die Einreichung des Mitgliederverzeichnisses ist, nicht kennt.

C. Legien.

**Eine der zahlreichen Polizeiverordnungen**, die gegen den klaren Wortlaut der Gewerbeordnung verstößt, ist die am 26. März dieses Jahres im Bezirk Krefeld erlassene, die

\* Siehe Erkenntniß des Kammergerichtes vom 30. Dezember 1897.

u. A. die Bestimmung enthält, daß den von der Polizei erlassenen Anordnungen, die zur Sicherheit und Aufrechterhaltung auf den Straßen dienen sollen, unbedingt Folge zu leisten ist. Damit glaubt die „Rhein.-Westf. Ztg.“ die Frage des Streikpostenverbots als gelöst, obgleich eine solche Anwendbarkeit gegen gesetzliche Rechte der Arbeiter schlechterdings nicht einzusehen ist. Wie, wenn nun ein Polizist verlangte, daß auf der Straße nicht mehr geraucht werden dürfe? Sollen alle Anordnungen eines Beamten, auch solche, die im Gesetz nicht begründet sind oder dem Gesetze widersprechen, ohne Weiteres maßgebend sein?

**Beim Straßenbahnerstreik in Stettin** waren am 31. Mai Ausschreitungen vorgekommen, wie die Zertrümmerung von Fensterscheiben mehrerer Straßenbahnwagen, wobei auch ein Stein einen Schutzmann am Arm streifte. Der Arbeiter Jarczinski wurde als der Thäter schuldig überführt erachtet und zu — 2 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrenverlust verurtheilt. Die Löbtauer Richter scheinen in Pommern Schule zu machen. Besser kamen die an den Hannoverischen Straßenbahnwällen Betheiligten davon. Obwohl es dort bei den durch den Straßenbahnerausstand veranlaßten Tumulten arg genug herging, überschreiten die festgesetzten Strafen doch nicht die Höhe von zehn Monaten Gefängniß und gehen bis auf vier Wochen Haft herunter. Einer der Angeklagten will auf der Hauptwache von einem Schutzmann unmenschlich mit dem Gummischlauche bearbeitet worden sein.

**Im Monat Juni** wurden wegen Vergehen und Handlungen im Zusammenhang mit der Arbeiterbewegung nach dem „Vorwärts“ 1 Jahr, 2 Monat, 6 Wochen und 4 Tage Gefängniß und M. 1939 Geldstrafe verhängt, darunter wegen Beleidigung von Unternehmern oder Streikbrechern in 7 Fällen 2 Monat 15 Tage Gefängniß und M. 185 Geldstrafe, wegen Streikpostenstehens und groben Unfugs in 7 Fällen M. 128 Geldstrafe, wegen verbotener Umzüge und Tragens republikanischer Abzeichen in 23 Fällen M. 228 Geldstrafe, außerdem in 41 Fällen je M. 5—15 Geldstrafe, endlich wegen Landarbeiterkontraktbruchs in 1 Fall M. 15 Geldstrafe, wegen unerlaubten Sammelns in 1 Fall M. 30 Geldstrafe und wegen vereinsgesetzlicher Vergehen in 4 Fällen M. 65 Geldstrafen.

### Gewerbegerichtliches.

**Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Streitigkeiten der Eisen- und Straßenbahnangestellten.** Diese infolge des Berliner Straßenbahnerstreiks vielerörterte Frage behandelt der Vorsitzende des Gewerbegerichts Berlin, Herr v. Schulz, in einem längeren Aufsatz (Nr. 42 der „Soz. Praxis“), indem er die Behauptung der Berliner Straßenbahndirektion und des preussischen Eisenbahnministers v. Thielen, daß das Gewerbegericht für solche Streitigkeiten nicht zuständig sei, zurückweist und die Zuständigkeit desselben aus dem Wortlaut des § 76 des Gewerbegerichtsgesetzes und dessen Entstehungsgeschichte eingehend begründet. Darnach waren im Regierungsentwurf zwar die Staatsdruckerei, Münzanstalten und Staatsbahndirektionen von der Geltung des Gewerbe-

gerichtsgesetzes ausgenommen; die Kommission und das Plenum des Reichstags beschränkten indeß diese Ausnahmen auf die der Armee- und Marineverwaltung unterstehenden Betriebsanlagen.

Ebenso widerspricht Herr v. Schulz der Annahme, daß nach § 2 des Gewerbegerichtsgesetzes die Unzuständigkeit deshalb begründet sei, weil auf die Eisen- und Straßenbahner der Titel VII der Gewerbeordnung nicht zutrefte. In § 2 handele es sich nicht um die Abgrenzung von Berufen, sondern um die nähere Bestimmung der Erwerbsstellung, und darnach sei über die Zugehörigkeit der Straßenbahnangestellten zur Kategorie der Arbeiter kein Zweifel. Im § 6 der Gewerbeordnung, auf den sich die gegentheilige Auslegung stütze, sei übrigens nicht klar genug ausgedrückt, daß die Gewerbeordnung auf die privaten Straßenbahnbetriebe keine Anwendung finden solle, und noch weniger sei das preussische Kleinbahngesetz hierzu geeignet, Klarheit zu schaffen.

Zum Schlusse plädiert Herr v. Schulz für eine Klärung dieser Frage durch eine Revision der Gewerbeordnung und des Gewerbegerichtsgesetzes, sowie für den Verhandlungszwang vor dem Einigungsamt, dessen Nothwendigkeit gerade die Berliner Vorgänge erwiesen hätten.

### Aus anderen Arbeiterorganisationen.

„Es ist erreicht!“ jubeln die Kessler'schen zentralisierten Lokalfisten, — der Rheinische Weberverband hat auf seiner diesjährigen Generalversammlung zu Biersen den Anschluß an die Geschäftskommission der lokalisierten Gewerkschaften beschlossen, nachdem er seinen Namen in „Verband der Weber und verwandter Berufe“ umgeändert hat. Der angeblich 10000 Mitglieder zählende Verband wird aber den „Unentwegten“ schwerlich die so sehnsüchtig erhoffte Rassenfüllung bringen, denn an der Abführung von Mitteln an die Zentralisation scheiterten ja bekanntlich die Bestrebungen, den Weberverband mit dem Textilarbeiterverband zu verschmelzen. Im Uebrigen sind die Vereinigten einander völlig würdig. Der Weberverband, der sich noch auf dem Gößniger Textilarbeiterkongreß gegenüber dem Textilarbeiterverband als völlig politisch neutral erklärte und sich heute auf die Seite der demonstrativsozialdemokratischen Sonderorganisationen stellt, und die Letzteren, die einen Verband aufnehmen, bloß weil er förderativ organisiert und Sonderbestrebungen gegenüber den zentralisierten Gewerkschaften verfolgt, passen ganz vorzüglich zusammen. Die Phrase, daß die Vertretung rein sozialdemokratischer Prinzipien für die Sonderstellung der Kessler'schen Gefolgschaft maßgebend sei, wird durch diesen Zusammenschluß schlagend widerlegt. Wir haben diese Phrase stets richtig bewertet, und unsere Auffassung, daß die ganze Sonderbündelei nur von dem Bestreben getragen wird, sich der Disziplin der großen Verbände zu entziehen und die Gewerkschaftsbewegung zu zersplittern, wird durch Obiges völlig bestätigt. Vielleicht gelingt es Herrn Kessler, noch andere Abgesplitterte zu sich herüberzuziehen, wie den Litho-